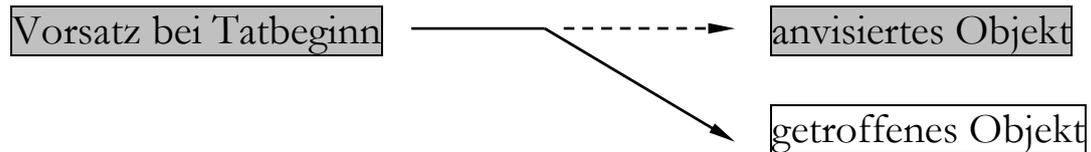


## Strafrecht – Vorsatz und Irrtum

### Aberratio ictus – „Fehlgehen der Tat“

**Bsp:** T zielt mit Tötungsvorsatz auf A, trifft aber unerwartet B.

Nicht: wenn T in Kauf nimmt, ggf. B tödlich zu treffen (dolus alternativus)



**Prüfungsstandort:** Bei Prüfung gegen getroffenes Objekt im subj. TB → „Vorsatz könnte entfallen, da T nicht B, sondern A töten wollte.“

#### Rechtliche Behandlung strittig:

a) „Gleichwertigkeitstheorie“

Vorsatz (+), wenn Täter ein nach dem Tatbestand gleichwertiges Opfer verletzt

b) „Höchstpersönlichkeitstheorie“

Abweichung nur bei höchstpersönlichen Rechtsgütern beachtlich. (Leben, Gesundheit) → Vorsatz (-)

c) „Konkretisierungstheorie“ (h.M.)

Vorsatz bzgl. des tatsächlich getroffenen Opfers (-)

Vorsatz war im Zeitpunkt der Ausführung auf bestimmtes Objekt (A) konkretisiert (kein genereller Verletzungsvorsatz), gewollte Verletzung am anvisierten Objekt ist ausgeblieben, tatsächlich eingetretene Verletzung lag außerhalb des konkretisierten Vorsatzes, bzgl. B → Vorsatz (-)

#### wenn Vorsatz (-) → weiter zu prüfen:

- Versuch gegen das anvisierte Objekt (§§ 212, 22, 23)
- Fahrlässigkeitsdelikt gegen getroffenes Objekt (§ 222)